

An die
VP-BürgermeisterInnen
und Fraktionsobleute in
Minderheitsgemeinden

St. Pölten, am 28.09.2020
RS 63

Betrifft: **Änderung der COVID-19-Maßnahmenverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ein weiteres Mal wurde die bisherige Lockerungsverordnung, die sich nunmehr COVID-19-Maßnahmenverordnung nennt, geändert. Es darf auf folgende – für die Gemeinden wesentliche – Änderungen hingewiesen werden:

Kundenbereiche

Nachdem die Regelungen für Einkaufszentren (Verbindungsbauwerke von Betriebsstätten) nicht klar waren, wurde nunmehr explizit bestimmt, dass der Ein-Meter-Abstand und die Mund-Nasen-Schutzpflicht im gesamten Einkaufszentrum gelten – das für Kunden wie auch Betreiber und Mitarbeiter bei Kundenkontakt.

Verschärft und klargestellt wurde, dass in Verwaltungsbehörden (auch ohne Parteienverkehr) sinngemäß die Bestimmungen zur Mund-Nasen-Schutzpflicht wie auch des Ein-Meter-Abstands gelten. Nachdem „bei Parteienverkehr“ weggefallen ist, gilt generell beim Betreten des „Kundenbereichs“ in Verwaltungsbehörden Mund-Nasen-Schutzpflicht in geschlossenen Räumen wie auch der Ein-Meter-Abstand. Anstatt – etwa in einem großen Gemeindezentrum – eine Differenzierung zwischen „Kundenbereich“ (Warteraum, Amtsraum mit Parteienverkehr) und sonstigen Bereichen (Aula, Eingangsbereich) vorzunehmen, ist es ratsam, sogleich alle diese Regelungen per Hausordnung festzuschreiben.

In den Bestimmungen über die Ausnahmen ist noch festgehalten, dass der Ein-Meter-Abstand nicht gilt, wenn dies zur Ausübung der Verwaltungstätigkeit in Ausübung des Parteienverkehrs erforderlich ist.

Gastgewerbe

Es ist insofern eine Lockerung aufgenommen worden, als sich die Bestimmung, wonach der Betreiber (von Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten der Gastgewerbe) Besuchergruppen nur einlassen darf, wenn diese aus maximal 10 Personen (zuzüglich minderjähriger Kinder) bestehen oder aus Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, nur auf geschlossene Räume bezieht. Daraus folgt, dass der Gastwirt Besuchergruppen, die aus deutlich mehr Personen bestehen, sehr wohl einlassen darf, wenn sich diese nicht in geschlossenen Räumen aufhalten (Bewirtung im Freien). Da grundsätzlich auch die Regelungen für Veranstaltungen (Zusammenströmen größerer Menschenmengen) gelten (sollten), ist die Personenanzahl (einer Besuchergruppe) auch im Freien nicht unbegrenzt – gemäß § 10 Abs. 2 der Verordnung sind Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze mit mehr als 100 Personen im Freiluftbereich untersagt. Demgemäß darf eine Besuchergruppe im Freiluftbereich der Betriebsstätte nicht mehr als 100 Personen betragen.

Beherbergungsbetriebe

Klargestellt wurde nunmehr, dass die Regelungen über Besuchergruppen des Gastgewerbes auch für gastronomische Einrichtungen in Beherbergungsbetrieben gelten.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bgm. Mag. Alfred Riedl

Riedl eh.

Präsident

Mag. Gerald Poyssl

Poyssl eh.

Landesgeschäftsführer